

S a t z u n g

zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Lüchow (Wendland)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung der Märkte

Die Stadt Lüchow (Wendland) betreibt Wochenmärkte, Jahrmärkte und Spezialmärkte im Sinne der §§ 67 Abs. 1 und § 68 Abs.2 der Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Märkte

1. Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Veranstaltungen ergeben sich aus der Festsetzung der zuständigen Behörde.
2. Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwoch und Sonnabend in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt. Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt an dem vorherigen Tag statt. Handelt es sich bei diesem Tag um einen Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus.
3. In dringenden Fällen kann die Stadt Lüchow (Wendland) - abweichend von der Festsetzung - vorübergehend andere Regelungen treffen.

§ 3

Markthoheit

1. Der Gemeingebrauch an den Verkehrsflächen Burgstraße, Junkerstraße, Lange Straße, Marktplatz und Schmiedestraße, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, wird an den Markttagen (einschl. Auf- und Abbauzeit) so weit beschränkt, wie es für den Marktverkehr nach den Vorschriften dieser Satzung erforderlich ist.
2. Der Marktbetrieb an den Markttagen und in der Marktzeit geht allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 4

Zulassung zu den Märkten

1. Zur Nutzung der Märkte bedürfen die Marktbesucher einer Zulassung. Marktbesucher im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren oder Leistungen auf den Märkten anbieten wollen.
2. Die Zulassung wird grundsätzlich für die Dauer des Marktes erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.

Zu den Wochenmärkten kann die Zulassung für einen unbestimmten Zeitraum im Voraus erteilt werden.

3. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt bzw. widerrufen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - b) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - d) der Marktbesucher oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat / haben,
 - e) der Marktbesucher die auf Grund der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Lüchow (Wendland) fällige Gebühr nicht bezahlt,
 - f) der Marktbesucher die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen nicht beachtet,
 - g) der Marktbesucher gem. § 70 a der Gewerbeordnung zurückzuweisen ist.
4. Nach Widerruf der Zulassung hat der Marktbesucher unverzüglich seinen Platz zu räumen, andernfalls kann die Stadt Lüchow (Wendland) den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.
5. Die Aussteller und Anbieter unterliegen nicht den Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung über das Reisegewerbe, soweit sie Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung ausüben (§ 55 Abs. 2 GewO). Wer zur Ausübung seines Gewerbes einer Reisegewerbekarte bedarf, wird nur zugelassen, wenn die gültige Reisegewerbekarte vorgelegt wird.

§ 5

Zuweisung der Standplätze

1. Die Stadt Lüchow (Wendland) weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
2. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platzaustausch sind unzulässig.

§ 6

Beziehen und Räumen der Märkte

1. Mit dem Aufbau der Geschäfte auf dem Wochenmarkt darf frühestens 1 Stunde vor dem Beginn des Marktes angefangen werden. Spätestens 1 Stunde nach dem Ende des Wochenmarktes müssen die Geschäfte mit allen Betriebsgegenständen vom Marktgelände geräumt sein.
2. Mit dem Aufbau der Geschäfte auf dem Jahrmarkt darf erst nach der Platzverteilung begonnen werden, es sei denn, dass der Platz vorher zugewiesen wurde. Zwei Stunden nach Beendigung des Jahrmarktes müssen die Geschäfte mit allen Betriebsgegenständen vom Marktgelände entfernt sein.
3. Wird ein zugewiesener Standplatz nicht bis 1 Stunde nach dem Beginn der Märkte bezogen oder vor Beendigung der Marktzeit verlassen, kann der Stand für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden, ohne dass daraus irgendwelche Rechte für den Erstberechtigten entstehen. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht. Dies gilt auch für bereits bezahltes Standgeld mit allen Nebenkosten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Platz noch von einem anderen Marktbesucher besetzt worden ist.
4. Zu den Öffnungszeiten der Märkte sind die für die Besucher bestimmten Straßen und Plätze von Fahrzeugen zu räumen. Ausgenommen hiervon sind solche Fahrzeuge, von denen aus unmittelbar Waren verkauft oder zur Ergänzung des Warenangebotes entnommen werden. Fahrzeuge, von denen nicht verkauft wird, dürfen nicht zwischen den Geschäften zur Besucherstraße hin abgestellt werden. Alle übrigen Fahrzeuge und Packwagen sind außerhalb des Marktbereiches abzustellen.
5. Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

§ 7

Firmenschilder, Werbung, Verkauf

1. Die Marktbesucher haben an jedem Geschäft auf ihre Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm anzubringen.
2. Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung (z.B. durch Lautsprecherbetrieb, störendes Anpreisen) der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Waren dürfen nicht öffentlich versteigert werden.
3. Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht werden. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.

4. Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.
5. Vor Beginn und nach dem Ende der Marktzeit dürfen Geschäfte auf dem Marktgelände nicht getätigt werden.

§ 8

Sauberkeit

1. Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes und der angrenzenden Flächen unterbleibt.
2. Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich
3. Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbesucher haben insbesondere darauf zu achten, dass Papier nicht wegwehen kann.
4. Alle Arbeiten auf den Märkten einschließlich der Fahrzeugbe- und -entladung sind so vorzunehmen, dass Verschmutzungen vermieden werden.
5. Abfälle, Kisten und Kartons dürfen auf den Märkten nicht zurückgelassen werden.

§ 9

Verhalten auf den Märkten

1. Die Anweisungen der Bediensteten der Stadt Lüchow (Wendland) sind zu befolgen. Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können vom Markt gewiesen werden.
2. Alle Benutzer haben auf den Märkten die Bestimmungen dieser Marktordnung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die Straßenverkehrszulassungsverordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, das Bundesseuchengesetz und die lebensmittelrechtlichen Vorschriften in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.
3. Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbesucher sind verpflichtet, den Behörden über ihre Geschäfte Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen. Diese Nachweise haben die Marktbesucher während der Marktzeit stets bei sich zu führen: das gilt auch für die notwendige Belehrung nach dem Infektionsgesetz.
4. Hunde dürfen auf den Märkten zu den Öffnungszeiten nur angeleint geführt werden.

5. Das Befahren des Marktgeländes mit Fahrrädern sowie das Abstellen von Fahrrädern auf dem Marktgelände ist verboten. Beim Mitführen von Fahrrädern ist besondere Vorsicht geboten und Rücksicht auf die Belange der Marktbeschicker sowie aller Marktbesucher zu nehmen.

§ 10

Haftpflicht und Versicherung

1. Das Betreten und das Bebauen der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräte und dergl. übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschicker auf Verlangen der Stadt Lüchow (Wendland) den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Die Marktbeschicker haften der Stadt Lüchow (Wendland) für alle sich aus der Marktnutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Lieferanten schuldhaft verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt Lüchow (Wendland) unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizuhalten, die von Dritten gegen die Stadt Lüchow (Wendland) erhoben werden können.

§ 11

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf den Märkten sind Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Lüchow (Wendland) zu entrichten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 2, 6, 7 Abs. 2, 3 und 5, 8 und 9 dieser Satzung handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Lüchow vom 05. November 1990 außer Kraft.

Lüchow (Wendland), den

Stadt Lüchow (Wendland)

Hubert Schwedland
Stadtdirektor